

Abteilung: GGIII / Baurecht
Sachbearb.: Thomas Krötzl
E-Mail: bau@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-1326
Telefax: 07229/840-7499 (Baubteilung)
GZ: Bau 2100600 Krö
Datum: 05.05.2021

Betr: **Errichtung eines Schutzdaches für die Erneuerung und Verlegung der
Betriebstankstelle auf Grst. Nr. 2714, EZ 1695, KG Ansfelden**
Bezug: Bauansuchen vom 12.04.2021 (eingelangt am 19.04.2021)

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die **Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierung-Aktiengesellschaft (ASFINAG)**, Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, hat um Erteilung der Baubewilligung für das oa. im Bauplan der Fa. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH aus Linz vom 07.04.2021, Zl. 1148 20 243, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2714, KG Ansfelden angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idF. 5/1995, 93/1995, 93/1996, 70/1998, 102/1999, 90/2001, 114/2002, 80/2005 u. 96/2006, 36/2008, 34/2013, 90/2013, 95/2017, 44/2019 und 125/2020 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, den 20.05.2021, um 08.30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 2714, KG Ansfelden (Traunuferstraße 9) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung **mit Mund- und Nasenschutz (FFP 2 Schutzmaske)** persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Sofern Sie als Nachbar mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden sind, ist Ihre Teilnahme an der Bauverhandlung nicht verpflichtend!

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

Thomas Krötzl

Manfred Baumberger eh.